

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 184 vom 3. Dezember 2019

BE Obergericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_184

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 184 du 3 décembre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 184 del 3 dicembre 2019

Regeste

Anordnung Sicherheitshaft / Haftentlassungsgesuch | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 3. Dezember 2019 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) neben sechs weiteren Beschuldigten (siehe dazu auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 157 vom 27. April 2020) vom Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) in zwei Punkten von den Anschuldigungen der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mengenmässig qualifiziert, banden- und gewerbsmässig begangen, sowie in drei Punkten der Geldwäscherei, angeblich gewerbsmässig begangen, freigesprochen. Hingegen wurde er in sieben Punkten der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert, banden- und gewerbsmässig begangen, sowie in einem Punkt der Geldwäscherei schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 1 Monat verurteilt. Gegen dieses Urteil erhob die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Berufung. Der Beschwerdeführer befand sich vom 26. Juli 2015 bis 28. Januar 2018 in Untersuchungshaft. Am 29. Januar 2018 trat er die Strafe vorzeitig an. Mit Gesuch vom 8. April 2020 beantragte der Beschwerdeführer, er sei aus der Haft zu entlassen. Mit Verfügung vom 16. April 2020 wies die Verfahrensleitung des Regionalgerichts das Haftentlassungsgesuch ab und ordnete die Sicherheitshaft an. Sie legte zudem fest, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich am jetzigen Vollzugsort bleibe und die Haftdauer auf 6 Monate, d.h. bis am 15. Oktober 2020, beschränkt werde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 27. April 2020 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben und er sei umgehend aus der Sicherheitshaft zu entlassen. Mit Schreiben vom 29. April 2020 verzichtete das Regionalgericht auf eine Stellungnahme. Am 1. Mai 2020 beantragte die Staatsanwaltschaft in ihrer delegierten Stellungnahme die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Das Schreiben des Regionalgerichts vom 29. April 2020 und die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 1. Mai 2020 wurden dem Beschwerdeführer am 5. Mai 2020 zugestellt.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG

162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Sicherheitshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Sicherheitshaft setzt nach Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens besteht.

E. 3.2

Der dringende Tatverdacht ist durch die erstinstanzliche Verurteilung vom 3. Dezember 2019 eindeutig gegeben. Der Beschwerdeführer meldete gegen das Urteil keine Berufung an und bestreitet den dringenden Tatverdacht nicht. Es liegt damit ein Tatverdacht vor, der die Anordnung bzw. Fortführung von Sicherheitshaft prinzipiell rechtfertigt.

E. 4.1

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Sicherheitshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Regionalgericht stützt sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr. Diese ist zu bejahen, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2012 und 1B_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, die familiären und sozialen Bindungen des Häftlings, dessen berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1, 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3).

E. 4.2

Die Fluchtgefahr ist unbestritten. Im Haftentlassungsgesuch vom 8. April 2020 wird dazu ausgeführt, dass der Beschwerdeführer regelmässigen telefonischen Kontakt zu seiner Familie und seinen Freunden in Afrika habe und er den Willen bekunde, nach Ablauf des Strafvollzugs in seine Heimat Nigeria zurückzukehren (vgl. Gesuch, S. 8 f.). Es liegt mithin konkrete Fluchtgefahr vor.

E. 5

Das Regionalgericht hiess am 21. Januar 2020 den Antrag des Beschwerdeführers um Einholung eines Amtsberichts bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) gut und verfügte die Einholung einer Stellungnahme derselbigen betreffend die Gewährung der bedingten Entlassung i.S.v. Art. 86 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) innert 30 Tagen. Mit Schreiben vom 24. Januar 2020 teilten die BVD mit, dass eine durch die Vollzugsbehörde vorgenommene Prüfung und Einschätzung der Kriterien

hinsichtlich einer bedingten Entlassung nicht Teil eines Strafverfahrens bilde. Auf Antrag vom 18. Februar 2020 wies das Regionalgericht am 19. Februar 2020 die BVD abermals an, allfällige Hindernisse einer bedingten Entlassung aus vollzugstechnischer Sicht zu beurteilen. Die BVD äusserten sich in ihrem Schreiben vom 26. Februar 2020 dahingehend, dass ein rechtskräftiges Urteil fehle und sie demzufolge nicht zuständig seien, sich zur bedingten Entlassung des Beschwerdeführers zu äussern. Die BVD gaben an, mangels relevanter Vorstrafen und fehlender Einsicht in die Berichte betreffend den Vollzugsverlauf nicht im Stande zu sein, sich zur Legalprognose zu äussern.

4

E. 6

fungsverhandlung, wohl frühestens im Sommer 2021, der Gesuchsteller bereits sogar zwei Drittel der von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafe von 8 Jahren verbüsst haben wird. [...] Die Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzuges aufgrund der Fluchtgefahr (Art. 231 Abs. 1 Bst. b StPO) stellt [...] weiterhin einen genügenden Haftgrund dar.

E. 6.1

Die Haft muss verhältnismässig sein. Es kann analog auf Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO verwiesen werden. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1). Liegt bereits ein richterlicher Entscheid über das Strafmass vor, stellt dieser ein wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der tatsächlich zu verbüssenden Strafe dar (BGE 143 IV 160 E. 4.1). Selbst wenn er grundsätzlich die Begründetheit des Urteils und die Höhe der erstinstanzlich ausgefallten Strafe nicht im Detail zu prüfen hat, kann der in Anwendung der Art. 231 ff. StPO angerufene Haftrichter das Vorliegen einer auf die Erhöhung der Strafe gerichteten Berufung der Staatsanwaltschaft nicht ausser Acht lassen und muss deshalb prima facie die Erfolgsaussichten eines solchen Schrittes prüfen (BGE 139 IV 270 E. 3.1). Wenn bereits ein Urteil des erstinstanzlichen Strafgerichts vorliegt, hat jedoch jene Partei bzw. Strafbehörde, welche die Strafbarkeit in Widerspruch zum Gerichtsurteil bestreitet (oder bejaht), darzulegen, inwiefern das auf Schuldspruch lautende (oder freisprechende) Urteil klarerweise fehlerhaft erscheint bzw. inwiefern eine entsprechende Korrektur im Berufungsverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_55/2020 vom 21. Februar 2020 E. 3.4). Gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB ist der Gefangene bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Nach der Rechtsprechung ist bei der Prüfung der

zulässigen Haftdauer der Umstand, dass die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen werden kann, wie auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (BGE 145 IV 179 E. 3.4). Was die bedingte Entlassung anbelangt, hängt deren Gewährung vom Verhalten des Gefangenen im Strafvollzug und von der Prognose hinsichtlich seines zukünftigen Verhaltens in Freiheit ab (Art. 86 Abs. 1 StGB). Diese Fragen fallen in das Ermessen der zuständigen Behörde (Art. 86 Abs. 2 StGB) und es liegt in der Regel nicht am Haftrichter, eine solche Prognose anzustellen. Vom Grundsatz der Nichtberücksichtigung der Möglichkeit einer bedingten Entlassung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung indes dann eine Ausnahme zu machen, wenn es die konkreten Umstände des Einzelfalls gebieten, insbesondere wenn absehbar ist, dass eine bedingte Entlassung mit grosser Wahr-

5
lichkeit erfolgen dürfte (BGE 143 IV 160 E. 4.2). In zwei Fällen, in denen die Prognose nach Art. 86 Abs. 1 StGB (Art. 38 Ziff. 1 aStGB) unsicher schien, hielt das Bundesgericht die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft nach Ablauf von drei Vierteln der Strafe, die im Rechtsmittelfahren nur noch verkürzt, aber nicht erhöht werden konnte, für unverhältnismässig (vgl. die Nachweise in Urteil des Bundesgerichts 1B_338/2010 vom 12. November 2010 E. 3.3).

E. 6.2

Das Regionalgericht begründete die Verhältnismässigkeit der Haft wie folgt: Der Gesuchsteller wurde zu 6 Jahren und einem Monat Freiheitsstrafe verurteilt. Mittlerweile sitzt er 1727 Tage (Stand 16.04.2020), d.h. seit ca. 4.7 Jahren, in Untersuchungshaft und im vorzeitigen Strafvollzug. Er hat somit mehr als drei Viertel der erstinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe erstanden (3/4 wurden am 15.02.2020 erreicht; voraussichtliches Vollzugsende bei 6 Jahren und einem Monat Freiheitsstrafe: 25.08.2021). Die Staatsanwaltschaft hat Berufung angemeldet. [...] Es muss deshalb vorderhand damit gerechnet werden, dass sie sich auch gegen die Freisprüche und die Strafzumessung [...] richtet. Die Staatsanwaltschaft verlangte bei der Hauptverhandlung eine Strafe von 8 Jahren für den Gesuchsteller (p. 190 0 0205) und bestätigte dies in ihrer Stellungnahme, wo sie ausführte, dass die Staatsanwaltschaft insbesondere bezwecke, dass das Strafmass erhöht werde (Stellungnahme S. 2 und 3). Sie legt in ihrer Stellungnahme allerdings nicht dar inwiefern die erstinstanzlich erfolgten Schuldsprüche zu Unrecht erfolgt wären oder dass das ausgefallte Strafmass von

E. 6.3

Der Beschwerdeführer lässt dagegen vorbringen, es möge zutreffen, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine Strafmasserhöhung bestehe. Nach der Rechtsprechung reiche dies aber nicht aus. Vielmehr müsse aufgrund des Einzelfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Sanktionsverschärfung zu erwarten sein. Die blosser Tatsache, dass aufgrund eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft eine Sanktionsverschärfung möglich erscheine, reiche nicht (BGE 139 IV 290 E. 3.1). Entsprechend müsse der erstinstanzliche Entscheid als wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der zu verbüssenden Strafe herangezogen werden, auch wenn die Urteilsbegründung noch ausstehe. Mit der Auffassung, dass sich die Frage der (hypothetischen) bedingten Entlassung in casu nicht stelle, weiche das Regionalgericht von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ab. Der Entscheid schütze das, was das Bundesgericht verhindern wolle: Die Staatsanwaltschaft hätte es so in der Hand, mit der Ergreifung eines Rechtsmittels den Ausgang des

Haftprüfungsverfahrens zu präjudizieren. Gehe man von einem Strafmass von

E. 6.4

Der angefochtene Entscheid erweist sich als rechtmässig (vgl. vorne E. 6.2). Es braucht indessen die Frage nicht beantwortet zu werden, ob die zeitliche Voraussetzung für eine mögliche bedingte Entlassung erfüllt ist oder nicht. Die Beschwerdekammer kommt unter Beachtung des Prinzips der Nichtberücksichtigung der Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug nämlich zum Ergebnis, dass das bundesgerichtlich definierte Kriterium der «grossen Wahrscheinlichkeit» einer hypothetischen bedingten Entlassung nicht erfüllt ist. Die konkreten Umstände des vorliegenden Falles gebieten mit anderen Worten keine Ausnahme vom in BGE 145 IV 179 festgelegten Grundsatz. Der Beschwerdeführer äusserte sich – schwergewichtig in seinem Haftentlassungsgesuch vom 8. April 2020 – dahingehend, dass kein einziges Element gegen die bedingte Entlassung spreche. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar so, dass sich (gemäss dem Strafregisterauszug [pag. 180 5 0001]) aus dem prognostisch relevanten Vorleben des Beschwerdeführers keine ungünstige Legalprognose erkennen lässt. Auch sprechen die Persönlichkeitselemente sowie die zu erwartenden Lebensverhältnisse in Freiheit – soweit für die Beschwerdekammer erkennbar – nicht grundsätzlich gegen eine bedingte Entlassung. Ebenfalls hat sich der Beschwerdeführer offenbar gut im Anstaltsalltag eingelebt und arbeitet gewissenhaft an seinen Arbeitsstätten. Allerdings kommt die Verteidigung zu einem falschen Schluss, wenn sie ausführt, die zwei gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen disziplinarischen Mass-

E. 6.5

Zu prüfen bleibt von Amtes wegen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich bzw. geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2): Es muss ernsthaft damit gerechnet werden, dass sich der Beschwerdeführer durch Untertauchen oder Absetzen ins Ausland dem Strafverfahren entziehen könnte. Er sagt selber, er wolle nach Afrika zurück. Eine Ausweis- und Schriftensperre ist bei Personen mit ausländischer Nationalität praktisch unwirksam, da die schweizerischen Behörden den ausländischen nicht verbieten können, Reisepapiere auszustellen. Eine Meldepflicht ist nicht geeignet, ein Untertauchen des Beschwerdeführers zu verhindern, sondern erlaubt einzig die rasche Einleitung einer Fahndung im Falle einer Flucht (Urteil des Bundesgerichts 1B_181/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.3.2). Auch durch ein Electronic Monitoring könnte einzig festgestellt werden, wann eine Person einen bestimmten Bereich verlässt. Dadurch wird eine Flucht höchstens früher erkannt, jedoch nicht verhindert (Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2012 vom 28. März 2012 E. 4.2). Das Electronic Monitoring stellt überdies keine eigenständige Ersatzmassnahme dar, sondern lediglich ein Mittel zur Überprüfung einer solchen Massnahme (BGE 140 IV 19 E. 2.6). Es liegen folglich keine

E. 7

nahmen im Vollzug vermöchten das Gesamtbild nicht zu trüben, lägen sie doch bereits längere Zeit zurück und würden in beiden Fällen eindeutig Bagatelldarstellung aufweisen. Erstens liegen die Vorfälle nicht länger zurück, sondern datieren vom 15. November 2018 und vom 24. Juni 2019 (pag. 180 5 0009 f.). Zweitens kann insbesondere der Vorfall vom 24. Juni 2019 in keiner Weise als Bagatelle abgetan werden. Gemäss dem Führungsbericht der JVA Solothurn ist Folgendes vorgefallen: Am 24. Juni 2019 reagierte [der Beschwerdeführer] sehr ungehalten, als auf dem Mittagstisch kein Wasserkrug stand. Ein

anderer Insasse gab ihm einen Wasserkrug, der jedoch nur zur Hälfte gefüllt war, was ihn noch wütender werden liess. [Der Beschwerdeführer] ging darauf drohend auf diesen Insassen los und versuchte, diesen zu packen. Er konnte nur mit grossem Kraftaufwand von zwei Mitarbeiter daran gehindert werden, weiter tätlich zu werden. [...] [Der Beschwerdeführer] wurde folgend mit 2 Tagen Arrest und der Rückstufung in die Stufe 1 sanktioniert. Daraus erhellt, dass der Beschwerdeführer vor rund zehn Monaten aus einem nichtigen Grund in relativ gravierender Weise ausgerastet ist und einen Mitinsassen körperlich angegriffen hat oder zumindest hat angreifen wollen. Nur dank dem raschen Eingreifen zweiter Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt konnte Schlimmeres offenbar verhindert werden. Damit hat der Beschwerdeführer klar eine Grenze überschritten. Die Beschwerdekammer erkennt keineswegs, dass der Haftalltag schwierig sein kann und dass Konflikte vorkommen. Mit Blick auf eine allfällige günstige Legalprognose ist jedoch zu erwarten, dass Häftlinge keine körperliche Gewalt gegen Mitinsassen anwenden, selbst wenn Letztere (mit Worten) provozieren mögen. Aus den beiden Vorfällen vermag die Beschwerdekammer somit negativ zu wertende Rückschlüsse auf das Verhalten des Beschwerdeführers nach einer eventuellen bedingten Entlassung zu ziehen. Im Lichte dessen kommt die Beschwerdekammer in Ausübung ihres diesbezüglich eingeschränkten Ermessens zum Resultat, dass eine bedingte Entlassung derzeit nicht mit grosser – sondern höchstens mit einiger – Wahrscheinlichkeit erfolgen dürfte. Dementsprechend erweist sich die Sicherheitshaft nach wie vor als verhältnismässig. Art. 31 Abs. 1 BV bzw. Art. 5 Ziff. 3 EMRK sind nicht verletzt.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das urteilende Gericht legt die amtliche Entschädigung für Fürsprecher B. _____ am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.